

SPORTSCHÜTZENVEREIN WILTINGEN E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Wiltingen e.V., kurz: SSV Wiltingen e.V.. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich, unter der VR-Nr. 1605 eingetragen und hat seinen Sitz in Wiltingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports als Leibesübung und des traditionellen Schützenwesens.
Er nimmt sich auch des Schießens zur Brauchtumspflege (Böllern) an.
Zur Anleitung des Schießens dienen die Sportordnung und fachlichen Ordnungen des Deutschen Schützenbundes und seiner Untergliederungen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und des Sportbundes Rheinland, sowie Mitglied des Rheinischen Schützenbundes und damit unmittelbar Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen; zudem ist ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft erforderlich.
2. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung an und verpflichtet sich, sie zu befolgen.
3. Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder, - Ein aktiver Schütze ist ein Mitglied des Vereins, der
 - aa) am aktiven Schießbetrieb teilnimmt und/oder
 - ab) eine Waffe zum sportlichen Schießen besitzt und/oder
 - ac) eine solche über den Verein erworben hat und/oder
 - ad) einen Erlaubnisschein nach § 27 SprengG besitzt und/oder
 - ae) einen solchen über den Verein erworben hat.
 - b) aktive Mitglieder von 12 - 18 Jahren. (Jungschützen)
 - c) inaktive Mitglieder (fördernde Mitglieder) und
 - d) Ehrenmitglieder
4. Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schützenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrungsanträge sind schriftlich mit Begründung spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres beim Ehrungsausschuss einzureichen.
5. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

7. Mitgliedschaft in mehreren Schützenvereinen:
Mitglieder des Vereins, die auch Mitglied eines anderen Schützenvereines sind (sogenannte Zweitmitglieder) und dort ein Vorstandsamt bekleiden, können nicht in den Vorstand gewählt werden (Interessenkonflikt).

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt.
Für die im Verein zu besetzenden Ämter müssen sie volljährig sein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu beachten.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Schießbetrieb

1. Zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs kann die Jahreshauptversammlung besondere Richtlinien erlassen, welche die gültigen waffenrechtlichen Bestimmungen erforderlich machen.
2. Aufsicht beim Schützen.
Jeder aktive Schütze (§ 6, Abs.3) hat die Standaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Die Standaufsicht umfasst den jährlichen Trainingsbetrieb, sowie die Aufsicht bei den jährlich stattfindenden Traditionsveranstaltungen.
Der Aufsichtsplan wird durch den Schießsportleiter oder dessen Vertreter aufgestellt und jedem Schützen mindestens 14 Tage vor Beginn seiner Aufsicht bekannt gegeben. Kann der Schütze seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommen, muss er selbst rechtzeitig für Ersatz sorgen.
3. Die Aufgaben der Standaufsicht werden durch Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
4. Zur Sicherstellung des Schießbetriebes wird eine Kautionspflicht für die durchzuführende Standaufsichtspflicht mit dem Jahresbeitrag eingezogen. Die Höhe dieser Kautionspflicht wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
Bei Wahrnehmung der Standaufsicht wird die Kautionspflicht dem Schützen für das nachfolgende Jahr gutgeschrieben.
Kommt ein Schütze seiner Standaufsichtspflicht nicht nach und sorgt er nicht rechtzeitig für Ersatz, wird seine Kautionspflicht dem Vereinskonto gutgeschrieben. Kommt er den vorgenannten Verpflichtungen wiederholt nicht nach, kann er vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Recht, die Entscheidung der nächsten Jahreshauptversammlung (§ 9 Abs.1 c letzter Satz) anzurufen, entfällt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austrittserklärung, die nur 6 Wochen vor Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist. Der Beitrag ist bis zum Ende des gekündigten Jahres zu zahlen.
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand.
Dieser Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnung gegen die Satzung vergeht, sich unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört. Das ausgeschlossene Mitglied hat des recht, die Entscheidung der nächsten Jahreshauptversammlung anzurufen.
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn sich ein Mitglied
 - vorsätzlich und wissentlich finanziell oder materiell bereichert oder
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an dem Verein und seinen Einrichtungen, evtl. materielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind aber zu erfüllen.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er wird grundsätzlich per Lastschrift einbehalten und zum 15. März des Geschäftsjahres eingezogen.
In dem Beitrag ist auch enthalten:
 - a) der Beitrag für den Deutschen und Rheinischen Schützenbund
 - b) der Beitrag für den Sportbund Rheinland und
 - c) die Prämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung
2. Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr.
3. Startgelder für Meisterschaften der aktiven Schützen, für die der Verein in Vorlage getreten ist, werden dem Jahresbeitrages zugerechnet und mit eingezogen. Welche Startgelder in Betracht kommen, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ebenso kann die Mitgliederversammlung Umlagen für bestimmte Zwecke beschließen.
5. Breitreibungskosten zu Beiträgen und Verpflichtungen gehen zu Lasten des Säumigen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet durch:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB
 - b) den erweiterten Vorstand, zu dem die Beisitzer und der amtierende König des Jahres gehören.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem SchießsportleiterDer erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Jugendleiter
 - c) dem Stellvertreter des Schießsportleiters
 - d) den Beisitzern.Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei Mitglieder, zu denen stets der erste oder zweite Vorsitzende gehören muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Zahl der Beisitzer ist von der Jahreshauptversammlung festzulegen, jedoch sind mindestens 2 Beisitzer zu bestimmen
4. Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
5. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet.
2. Der Vorsitzende beruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder ergehen. Die Verhandlungspunkte sind anzugeben.

3. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 v. Hundert der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen,
 - e) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstandes,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - h) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - j) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - k) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorsitzenden vorgelegt werden.
 - l) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich abgegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Versammlung ist eine vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

1. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das

Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

2. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig

§ 14 Zustimmung der Mitglieder

Bei Wahlen, Abstimmungen und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Zu Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw., Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins, oder die Mitgliedschaft in anderen Schützengruppen oder Schützenverbänden ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Beitrags-, Ehren-, spezielle Schießsport-, Böller- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Wiltingen zuzuwenden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 Versicherung und Haftung

Der Verein versichert seine Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 500,-€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

Beschlossen:
Wiltingen, den 05. Mai 2012